

**Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 10.09.2013	Drucksachen-Nr. <b>2013/442</b>
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	30.09.2013

**Tagesordnungspunkt 2**

**Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung;  
Konzeption für Schulbegleitungen**

**Sachverhalt**

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Autismus-Spektrum-Störung gilt nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD 10) als eine tiefgreifende Entwicklungsstörung insbesondere auf dem Gebiet der sozialen Interaktion und zählt somit zu den seelischen Störungen im Sinne des § 35a SGB VIII. Autismus ist nicht heilbar.

Die öffentlichen Jugendhilfeträger sind insbesondere fallzuständig für Kinder und Jugendliche mit Asperger-Syndrom. Asperger Autisten sind in der Regel normal begabt, jedoch durch extreme Sonderinteressen besonders auffällig. Sie benötigen Hilfen, die auf ihre Kontaktstörung und ihre Verhaltensauffälligkeiten Rücksicht nehmen und sie zudem nicht überfordern. Maßnahmen der Eingliederungshilfe haben das Ziel Menschen mit einer Autismus-Spektrum-Störung zu einem überwiegend selbstbestimmten Leben zu befähigen.

Asperger Autisten haben grundsätzlich keinen sonderpädagogischen Bildungsanspruch und werden überwiegend an einer Regelschule beschult. Somit greifen auch keine Inklusionsmodelle im Rahmen des Schulversuchs „Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung“.

Um die Kinder und Jugendlichen an einer Regelschule halten zu können, sind Schulbegleitungen notwendig. Diese sind gem. § 35a SGB VIII von den örtlichen Jugendhilfeträgern zu finanzieren. Das Kreisjugendamt leistet aktuell in 15 Fällen Schulbegleitung. Im Schuljahr 2012/13 wurden dafür rund 186.000 € aufgewandt.

Die Kosten der öffentlichen Jugendhilfeträger für Schulbegleitungen durften erst nach Intervention der kommunalen Spitzenverbände in die Kostentableaus für den schulischen Inklusionsaufwand aufgenommen werden. Eine Auswertung der Kostentableaus steht noch aus.

Die Diagnostik für Autismus-Spektrum-Störungen hat sich kontinuierlich verbessert. Störungen können frühzeitig erkannt und behandelt werden. Die eigenständige Lebensführung soll gefördert werden.

Damit die Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg in ein eigenständiges Leben optimal gefördert werden, hat das Kreisjugendamt gemeinsam mit dem Autismusbeauftragten des Staatlichen Schulamtes und der GAH eine Konzeption zur Schulbegleitung entwickelt. Diese Konzeption, das Merkblatt für die Ausgestaltung der Hilfe sowie die Checkliste für die Schulen werden dem Kreisjugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Keine

### **Anlagen**

- Anlage 1 – Konzeption Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störung
- Anlage 2 – Merkblatt für die Ausgestaltung von Schulbegleitung
- Anlage 3 – Checklisten für die Schulen